

**Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' am 02.06.2017**

Neufassung § 2 des Landesrahmenvertrags (LRV) ,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen'

1. Anlass

Die Bürgerschaft hat den Senat ersucht, im Rahmen der Verhandlungen des neuen LRV auf eine flexiblere Stundenverteilung der wöchentlichen Betreuungsleistungen – analog zu den Gutscheinen im Krippenbereich – auch im Elementarbereich hinzuwirken (Drucksache 21/5852).

Ziel ist es, eine Flexibilisierung der Elementarleistungsarten zu erreichen sowie eine Teilhabe der Kinder an den Kita-Bildungsangeboten im Rahmen der Kernöffnungszeiten sicherzustellen.

2. Beschluss

In § 2 Abs. 3 LRV wird ab 01.01.2018 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die vier-, fünf- und sechsständigen Elementarleistungen können auch an 20 bzw. 25 bzw. 30 Stunden pro Woche an vier Wochentagen in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung an 5 Tagen bleibt jedoch die Regel, um die Teilhabe an den Bildungsangeboten zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme an 4 Tagen stellt eine Ausnahme dar, die auf berufsbedingten Anforderungen der Sorgeberechtigten oder vergleichbaren Gründen beruht. Kinder, die eine Betreuung aufgrund der ,Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten (PSB), der Kita und dem ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdung (KWG) und Hilfen zur Erziehung (HzE)' in Anspruch nehmen, sind an 5 Tagen zu betreuen.“

Die Regelung bezieht sich nicht auf Leistungen mit Eingliederungshilfen für Kinder mit (drohenden) Behinderungen.

Die BASFI wird in der Fachanweisung Kindertagesbetreuung zum 01.01.2018 regeln, dass bei der Ermittlung des täglichen zeitlichen Betreuungsbedarfs für Kinder ab drei bis zur Einschulung fünf Stunden des festzustellenden Bedarfs immer in der typischen Kernöffnungszeit einer Kita von acht bis 16 Uhr liegen. Dies ermöglicht grundsätzlich die Anwesenheit eines Kindes während der Mittagszeit und die Teilhabe an Bildungsaktivitäten in der Kindergemeinschaft. Diese Regelung wird nach zwei Jahren daraufhin überprüft, in welcher Form diese Neuregelung Auswirkungen auf die Betreuungsqualität/Bildungsarbeit in der Kindertagesbetreuung hat und von den Vertragspartnern der Vertragskommission entsprechend anzupassen ist. Die Mitglieder der Vertragskommission sind sich darin einig, dass die Eltern aufgrund dieser Regelung keinen Anspruch auf Ausweitung der Kita-Öffnungszeiten ableiten können.